

FAQ

Erweiterung der Kurzparkzone Perchtoldsdorf Nord

(1) Wo/Wie kann ich um eine digitale Parkerlaubnis ansuchen?

- Digital **online über <https://parken.perchtoldsdorf.at/>**
- Analog Marktgemeinde Perchtoldsdorf
bauen::mobilität
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

(2) Wie sieht das „Parkpickerl“ aus?

Das „Parkpickerl“ kommt nicht wie bekannt mit Klebeetikette oder Karte für die Windschutzscheibe. Die sogenannte „digitale Parkerlaubnis“ gilt für ein bestimmtes Kfz-Kennzeichen. Das Überwachungsorgan prüft anhand des Kfz-Kennzeichens, ob dazu eine gültige Ausnahmegenehmigung besteht. Der begleitende Bescheid zur „digitalen Parkerlaubnis“ dient als Nachweis der verwaltungsbehördlichen Erledigung und enthält gleichzeitig eine Zahlungsinformation. Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid gut auf!

(3) Wer bekommt auf Antrag ein „Parkpickerl“?

- ✓ **Bewohner:innen** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit **Wohnsitz** innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4 StVO¹ erfüllen.
- ✓ **Betriebe**, mit einem Betriebsstandort innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO² erfüllen.
- ✓ **Personen**, die innerhalb der Gebietsabgrenzung **ständig tätig sind** oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes – z.B. „fahrende Werkstätten“ innerhalb der Gebietsabgrenzung zu erbringen haben und die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO³ erfüllen.

¹ § 45 Abs. 4 StVO

Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

² § 45 Abs. 4a StVO

Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

(4) Wieviel kostet die Ausnahmegenehmigung?

Das „Parkpickerl“ selbst kostet nichts. Für die Ausfertigung des begleitenden Bescheides fallen allerdings folgende Abgaben an:

14,30 € Bundesabgabe	gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.
<u>9,80 € Verwaltungsabgabe</u>	gemäß A TP 1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. 3800-7, i.d.g.F.
24,10 € Gesamt	

Der zugesendete Bescheid dient gleichzeitig als Rechnung – die Zahlungsinformation (IBAN und Verwendungszweck) befindet sich im Bescheid.

(5) Dürfen Besucher: innen in der Kurzparkzone parken?

Besucher:innen dürfen ihr Kfz innerhalb der Kurzparkzone für maximal 3 Stunden abstellen. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe (Parkuhr), die gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden muss, nachzuweisen. Beim Einstellen der Ankunftszeit darf auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet werden (z.B. Ankunft 10:07 Uhr → Parkscheibe: 10:15 Uhr).

(6) Ich habe ein neues Kennzeichen – was muss ich tun?

Sobald ein Bestandteil des Bescheides (zB. Kennzeichen) geändert wird, ist durch die Verwaltung ein neuer Bescheid auszustellen. Dabei fällt die Verwaltungsabgabe von 24,10 € erneut an.

Wenn Sie das bestehende Kennzeichen in Ihrer Benutzer-Oberfläche rauslöschen, erlischt auch dessen Gültigkeit und wird aus der Datenbank entfernt.

(7) Wieso wurden genau diese Straßenzüge / Bereiche gewählt?

Seitens vieler Bürgerinnen und Bürger gab es das dringende Ersuchen um Erweiterung der Gebietsabgrenzung, da in manchen Ortsteilen die benötigten Stellplätze nicht mehr verfügbar sind. Eine Erweiterung der Kurzparkzone um weitere Straßenzüge würde den Parkdruck eher verschieben als zu lösen.

Laut Verkehrserhebung werden durchschnittlich 150 Fahrzeuge pro Gebiet zusätzlich geparkt – dabei handelt es sich neben Fahrzeugen von Pendlerinnen und Pendlern auch um Zweit- und Drittfahrzeuge sowie Autos von Fahrgemeinschaften, welche außerhalb der Kurzparkzone parken, um dann mit einem Fahrzeug weiterzufahren.

Nach einem Beobachtungszeitraum von mehreren Monaten und der Evaluierung von Rückmeldungen der Gemeindegewählten und -bürger zeigte sich, dass der Parkdruck besonders im Sonnbergviertel, am Soßenhügel, in der Theresienau und in Teilen der Aspetten stark zugenommen hat – deshalb wurden diese Straßenzüge gewählt.